

1966	Ausgegeben zu Bonn am 17. August 1966	Nr. 39
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 66	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1966 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1966)	665
18. 7. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zollabkommens über Carnets E.C.S. für Warenmuster (Berichtigung)	706
19. 7. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	707
22. 7. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta	708

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1966 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1966)

Vom 11. August 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Für das Rechnungsjahr 1966 werden in Einnahme und Ausgabe der diesem Gesetz

als Anlage 1 beigefügte Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens auf 1 596 887 000 Deutsche Mark und der

als Anlage 2 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung auf 1 005 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesschatzminister kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anlegen oder für Zwecke der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost einsetzen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Kassenmittel des Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung.

§ 3

Die dem Bundesschatzminister durch § 3 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1964 vom 4. August 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 916) erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Plans für das Rechnungsjahr 1964 bleibt bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1967 wirksam.

§ 4

(1) Der Bundesschatzminister wird ermächtigt, mit vorheriger Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrage von 300 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen. Diese Gewährleistungen können auch abweichend von § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) und, soweit erforderlich, zu erleichterten Bedingungen übernommen werden.

(2) Auf den Höchstbetrag gemäß Absatz 1 werden die Gewährleistungen angerechnet, für die das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder, soweit es in Anspruch genommen worden ist, keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen, die auf Grund

a) von § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 365)

b) des Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft (2. ERP-BürgschG) vom 17. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 517)

übernommen worden sind.